



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Sonntagsarbeit bei der Deutschen Post

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis Ende des Jahres 2015 mündlich und schriftlich darüber zu berichten, warum sie die Anordnung von zusätzlicher Sonntagsarbeit durch die Deutsche Post AG während des Poststreiks ohne Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde zugelassen hat. Andere Bundesländer haben in der Zustellung von Briefen und Paketen an Sonntagen einen Verstoß gegen die Sonn- und Feiertagsruhe gesehen. Sie haben die zuständigen Aufsichtsbehörden angewiesen, gegen jeden Verstoß gegen das Sonntagsarbeitsverbot vorzugehen. Das Bayerische Sozialministerium hält abweichend von dieser Praxis der anderen Bundesländer, die Sonntagsarbeit bei der Deutschen Post AG noch nicht einmal für eine genehmigungspflichtige Ausnahme von dem Sonntagsarbeitsverbot nach § 9 Arbeitszeitgesetz.

Außerdem wird die Staatsregierung aufgefordert, in ihrem Bericht darzulegen, wie sie in Zukunft sicherstellen will, dass Sonntagsarbeit nur im absolut notwendigen Maße zugelassen und nicht zum Unterlaufen des Streikrechts instrumentalisiert wird.

Begründung:

In Bayern wurden während und nach dem Streik bei der Post auch an einigen Sonntagen Pakete und Briefe ausgeliefert. Nach Auffassung verschiedener Landesregierungen hätte die Post AG hierfür eine Ausnahmegenehmigung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden beantragen müssen. So wurden in Hamburg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen die zuständigen Aufsichtsbehörden durch die Landesregierungen angewiesen, gegen jeden Verstoß gegen das Sonntagsarbeitsverbot vorzugehen. Auch verschiedene Verwaltungsgerichte sehen in dem Vorgehen der Post einen Verstoß gegen das Sonntagsarbeitsverbot. So hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Anordnung von Sonntagsarbeit zum Abbau des streikbedingten Arbeitsrückstands ausdrücklich untersagt.

Die Deutsche Post AG beruft sich zur Rechtfertigung ihres Vorgehens auf eine Rechtsauskunft des Bayerischen Sozialministeriums, nach der die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung ausdrücklich nicht für erforderlich gehalten wird. Es besteht die Gefahr, dass auch zukünftig durch Umgehung des Sonntagsarbeitsverbots das Streikrecht faktisch ausgehebelt wird. Deshalb besteht auch über den Poststreik hinaus ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Rechtslage.